C/2024/5285

27.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11658 — HMLYS II HOLDINGS LIMITED / XIAMEN C&D COMMODITIES / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5285)

1. Am 19. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— HMLYS II Holdings Limited („HMLYS“, Kaimaninseln), kontrolliert von Hillhouse Group Holdings Limited („Hillhouse“, China), seinerseits unter alleiniger Kontrolle von Herrn Lei Zhang (China),

— Xiamen C&D Commodities (China), kontrolliert von Xiamen C&D Corporation Limited („Xiamen C&D“, China).

HMLYS und Xiamen C&D Commodities werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, China) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HMLYS ist eine Biokraftstoff-Plattform, über die Hillhouse in die Biokraftstoffindustrie investiert. Hillhouse ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die hauptsächlich in die Bereiche Gesundheitsversorgung, Unternehmensdienstleistungen sowie Konsum- und Industriegüter investiert.

— Xiamen C&D Commodities steht letztlich unter alleiniger Kontrolle von Xiamen C&D. Xiamen C&D ist im Lieferkettenbetrieb, der städtischen Immobilienentwicklung, der Tourismus- und Ausstellungsbranche sowie im Medizin- und Gesundheitsbereich tätig und investiert außerdem in aufstrebende Industriezweige.

3. Das JV wird seinen Sitz in China haben und dort in der Herstellung und dem Verkauf von Biokraftstoffen, insbesondere von hydriertem Pflanzenöl („HVO“) und nachhaltigem Flugkraftstoff („SAF“), tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11658 — HMLYS II HOLDINGS LIMITED / XIAMEN C&D COMMODITIES / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË